



Gemeinde
Freienwil

Gemeinderat

Schulstrasse 2
5423 Freienwil

Tel. 056 222 35 40
info@freienwil.ch

Entschädigungsreglement Gemeinderat

RSF 1.2.0

Vom Gemeinderat verabschiedet am:	07.10.2024
Von der Gemeindeversammlung genehmigt am:	21.11.2024
Inkraftsetzung per:	01.01.2026

Inhaltsverzeichnis

Ingress	3
I Allgemeiner Teil	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Ergänzendes Recht	3
§ 3 Rechte und Pflichten	3
§ 4 Verschwiegenheit.....	3
§ 5 Beginn/Ende Anspruch	3
II Pensum Gemeinderat	3
§ 6 Festsetzen der Pensen.....	3
III Entschädigung	4
§ 7 Zweck und Höhe Entschädigung	4
§ 8 Teuerungszulage	4
§ 9 Auszahlung.....	4
§ 10 Kommissionen.....	4
§ 11 Spesen.....	4
§ 12 Weiterbildung.....	4
§ 13 Stellvertretung.....	5
§ 14 Entschädigung für Mandate.....	5
§ 15 Berufliche Vorsorge	5
§ 16 Versicherungen	5
IV Schlussbestimmungen.....	5
§ 17 Inkrafttreten	5

Ingress

Die Gemeindeversammlung Freienwil erlässt gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. e) Gesetz über die Einwohnergemeinden, Gemeindegesetz vom 19.12.1978:

I Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Erlass regelt die Entschädigung des Gemeinderats sowie dessen Rechte und Pflichten.

§ 2 Ergänzendes Recht

¹ Bei Unklarheiten oder Lücken gelten sinngemäss die Bestimmungen des Personalreglements bzw. der Personalverordnung der Gemeinde.

² Vorbehalten bleiben Bestimmungen im übergeordneten Recht.

§ 3 Rechte und Pflichten

¹ Rechte und Pflichten des Gemeinderats richten sich nach der Gesetzgebung von Bund, Kanton und Gemeinde.

² Der Gemeinderat hat seine Aufgaben gewissenhaft und treu zu erfüllen. Die einzelnen Mitglieder haben sich durch ihr Verhalten in und ausser Dienst der Achtung und des Vertrauens würdig zu erweisen.

³ Weitergehende Bestimmungen sind im Geschäfts- und Kommunikationsreglement der Gemeinde Freienwil enthalten.

§ 4 Verschwiegenheit

Die Mitglieder von Behörden und Kommissionen haben in Amtsangelegenheiten – sowohl während der Amtszeit als auch danach – Verschwiegenheit zu wahren.

§ 5 Beginn/Ende Anspruch

Der Anspruch auf Entschädigung beginnt mit Amtsantritt und endet mit Ausscheiden aus dem Amt.

II Pensum Gemeinderat

§ 6 Festsetzen der Pensen

Als Grundlage für die Festsetzung der Entschädigung des Gemeinderats dienen prozentuale Schätzungen der Pensen.

III Entschädigung

§ 7 Zweck und Höhe Entschädigung

¹ Mit der pauschalen Entschädigung sind sämtliche Aufwendungen, mit Ausnahme der Spesen und Mitarbeit in Kommissionen, die sich aus dem Gemeinderatsamt ergeben, abgegolten.

Die pauschale Entschädigung beträgt:

a) Gemeindeammann	CHF	20'000
b) Vizeammann	CHF	16'000
c) Gemeinderat je	CHF	15'000
d) zusätzlich, aufzuteilen nach individueller Belastung	CHF	9'000

² Mit der pauschalen Entschädigung des Gemeindeammanns sind abgedeckt: Präsidialfunktion und Vollzug gemäss § 45 des Gemeindegesetzes.

Mit der pauschalen Entschädigung des Vizeammanns ist die Vertretung des Gemeindeammanns abgedeckt.

³ Der Anteil für die individuelle Belastung wird vom Gemeinderat zu Beginn jeder Legislatur einvernehmlich festgelegt. Bei einem Wechsel der Ressortzuteilung oder anderer Veränderungen kann er während der Legislatur angepasst werden.

⁴ Die Entschädigung der Mitarbeit von Gemeinderäten in gemeinderätlichen Kommissionen erfolgt gemäss § 18 Abs. 2 Personalverordnung Freienwil.

§ 8 Teuerungszulage

Dem Gemeinderat wird jährlich die gleiche generelle Teuerungsanpassung der Entschädigung ausgerichtet, wie sie dem Gemeindepersonal gewährt wird.

§ 9 Auszahlung

¹ Die pauschale Entschädigung des Gemeinderates wird im Juni (akonto) und Ende Jahr ausbezahlt.

² Die übrigen Entschädigungen werden Ende Jahr abgerechnet.

§ 10 Kommissionen

Die Entschädigung der Mitglieder von Kommissionen richtet sich nach der Regelung über das Sitzungsgeld gemäss [§ 18 Abs. 2 Personalverordnung Freienwil.](#)

§ 11 Spesen

Die Mitglieder des Gemeinderats erhalten jährlich eine pauschale Spesenvergütung in der Höhe von CHF 1'500. Damit sind alle Spesen abgegolten, die sich im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit ergeben. (Dazu gehören Reisespesen, Verpflegung, Nutzung privates Büro, Nutzung privates Telefon etc.)

§ 12 Weiterbildung

¹ Jedes Behördenmitglied ist berechtigt, pro Jahr einen für die Behördentätigkeit dienlichen Weiterbildungskurs bis zu 3 Tagen zu besuchen.

² Falls die Kosten CHF 800 pro Kurs übersteigen, hat sie der Gemeinderat zu bewilligen.

§ 13 Stellvertretung

¹ Hat ein Behördenmitglied eine länger dauernde (ab 3 Monaten) und zeitintensive Stellvertretung zu übernehmen, ist es dafür angemessen zu entschädigen.

² Die Entschädigung bei dem zu vertretenden Behördenmitglied wird entsprechend gekürzt.

§ 14 Entschädigung für Mandate

¹ Entschädigungen für externe Mandate, in die ein Mitglied der Behörde delegiert wird oder die in einem Zusammenhang mit dem Gemeinderatsamt stehen, erhält grundsätzlich der Delegierte.

² Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet die Behörde.

§ 15 Berufliche Vorsorge

¹ Übersteigt die Entschädigung den Mindestjahreslohn für die obligatorische berufliche Vorsorge werden Mitglieder von Behörden bei der Pensionskasse der Gemeinde versichert. Vorbehalten bleibt die freiwillige Versicherung nach Massgabe der Regelung der Kasse.

² Ausnahmsweise kann der Gemeinderat die Versicherung einzelner Behördenmitglieder bei einer anderen Pensionskasse bewilligen.

³ Die Prämien werden gemäss der Regelung beim Gemeindepersonal anteilmässig vom versicherten Behördenmitglied und der Gemeinde getragen.

§ 16 Versicherungen

Die Gemeinde versichert Mitglieder von Behörden entsprechend ihren Aufgaben und Tätigkeiten.

IV Schlussbestimmungen

§ 17 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 01.01.2026 in Kraft und ersetzt das bisherige Entschädigungsreglement für den Gemeinderat vom 14.06.2017 sowie allfällige weitere den Gemeinderat betreffenden Entschädigungsregelungen.

Freienwil, 07.10.2024

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

sig. Othmar Suter

sig. Stephan Weibel